

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

-----

GUTACHTEN 49.604/1  
VOM 23. JUNI 2011

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG  
DES STAATSRATES

-----

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, erste Kammer, der am 2. Mai 2011 von dem Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die bis zum 1. Juli 2011 verlängert wurde, ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets „zur Zustimmung zu dem Abkommen zwischen dem Königreich Belgien und dem Sultanat Oman zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuervermeidung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen samt Protokoll, geschehen zu Maskat am 16. Dezember 2008“ abzugeben, hat nach Untersuchung des Vorentwurfs in seinen Sitzungen vom 9. Juni 2011 und vom 23. Juni 2011 folgendes Gutachten abgegeben:

Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage<sup>1</sup> sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

\*  
\*   \*

1. Der zur Begutachtung vorgelegte Vorentwurf zielt darauf ab, einem Doppelbesteuerungsabkommen mit Oman<sup>2</sup> und einem Protokoll zu diesem Abkommen<sup>3</sup> zuzustimmen.

2. Aus den dem Begutachtungsantrag beigefügten Dokumenten geht hervor, dass die Arbeitsgruppe „gemischte Verträge“, die das Zusammenarbeitsabkommen vom 8. März 1994 zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und den Regionen bezüglich der Bestimmungen für den Abschluss von gemischten Verträgen eingesetzt hat, am 26. Oktober 2010 der Auffassung war, dass das Abkommen ein gemischter Vertrag ist<sup>4</sup>.

Was die Gemeinschaften betrifft, geht es jedoch nicht um einen gemischten Vertrag. Artikel 2 Paragraph 1 des Abkommens bestimmt tatsächlich, dass Steuern vom Einkommen, die ohne Rücksicht auf die Art der Erhebung für Rechnung eines Vertragsstaates oder seiner Gebietskörperschaften erhoben werden unter dieses Abkommen fallen und aus Artikel 2 Paragraph 3 b) ergibt sich, dass es sich bezüglich Belgien spezifisch um die Einkommensteuer der natürlichen Personen, die Körperschaftsteuer, die Steuer vom Einkommen der nicht gewerblich tätigen juristischen Personen, die Steuer vom Einkommen der beschränkt Steuerpflichtigen und die zusätzliche Krisenabgabe handelt. Artikel 25 Paragraph 1 des Abkommens beschränkt die Regelung bezüglich des Informationsaustauschs auf dieselben

---

<sup>1</sup> Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter Rechtsgrundlage die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

<sup>2</sup> Abkommen zwischen dem Königreich Belgien und dem Sultanat Oman zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuervermeidung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen, geschehen zu Maskat am 16. Dezember 2008.

<sup>3</sup> Protokoll, geschehen zu Maskat am 16. Dezember 2008.

<sup>4</sup> Die Interministerielle Konferenz der Außenpolitik (IKA) billigte den Bericht der Arbeitsgruppe „gemischte Verträge“ über das schriftliche Verfahren, was durch Schreiben vom 20. Januar 2011 bestätigt wurde.

Steuern. Da die Gemeinschaften für die Steuern vom Einkommen<sup>5</sup> nicht zuständig sind, ist die Zustimmung des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft nicht erforderlich.

-----

---

<sup>5</sup> Artikel 170 § 2 Absatz 2 der Verfassung; Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 1989 bezüglich der Steuerkompetenz im Sinne von Artikel 110 §§ 1 und 2 der Verfassung; Verfassungsgerichtshof 4. März 2008, Nr. 44/2008, B.4.5.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

|            |                     |                                          |
|------------|---------------------|------------------------------------------|
| den Herren | M. VAN DAMME,       | Kammerpräsident,                         |
|            | J. BAERT,           |                                          |
|            | W. VAN VAERENBERGH, | Staatsräte,                              |
|            | M. TISON,           |                                          |
|            | L. DENYS,           | Beisitzer der<br>Gesetzgebungsabteilung, |
| Frau       | A. BECKERS,         | Kanzler.                                 |

Der bericht wurde von Herrn F. VANNESTE, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

A. BECKERS

M. VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn W. PAS, erster Auditor,  
übersetzt.

DER HAUPTKANZLER

D. LANGBEEN